

Methoden der Grundrechtsauslegung

stesverwandtschaft³⁵ mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof,³⁵ auf den der Staatsgerichtshof gelegentlich ausdrücklich Bezug nimmt.³⁶ Ergänzt wird die im engeren Sinne historische Auslegungsmethode ggf. durch einen dogmengeschichtlichen Ansatz.³⁷

cc) Systematische und teleologische Auslegung

Systematische und teleologische Gesichtspunkte lassen sich zwar gedanklich trennen, werden aber in der praktischen Konkretisierungsarbeit oftmals kombiniert. Gerade diese Zusammenschau³⁸ ermöglicht eine Auslegung, die die juristische Wirkungskraft der Grundrechte möglichst effektiv entfaltet.³⁹ Beispielhaft hierfür steht die bereits oben⁴⁰ skizzierte Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Judikatur hin zu einem auf die Entfaltung der grundrechtlichen Gewährleistung gerichteten, restriktiven Verständnis der Schrankenvorbehalte des Verfassungstextes.⁴¹ Es sind letztlich teleologische Interpretationsaspekte, welche den Staatsgerichtshof zu der Feststellung führen, die Grundrechte dürften nicht durch zu weitgehende Einschränkungen ausgehöhlt werden.⁴²

b) Die verfassungskonforme Auslegung

Die Verfassung als Vorrang beanspruchender Kontext des einfachen Rechts entfaltet ihre normative Kraft nicht zuletzt durch ein spezifisches

³⁵ Zu der von diesem bevorzugten objektiv-historischen Interpretationsmethode s. etwa Heinz Schäffer, *Verfassungsinterpretation in Österreich*, 1971, S. 96 ff.; aus der jüngeren Judikatur s. etwa VfSlg. 9337/1982; 10831/1986. – Explizit gegen eine solche "Versteinerungstheorie" BVerfGE 34, 269 (288).

³⁶ StGH 1982/1–25 – Urteil vom 28. April 1982, LES 1983, 69 (71).

³⁷ Beispielhaft die Entscheidung zum Frauenstimmrecht, StGH 1982/1–25, aaO, S. 71; vgl. ferner zur historischen Verfassungsvergleichung Winkler, LJZ 1990, 105 (110 f.).

³⁸ S. z.B. StGH 1982/8 – Beschluss vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 117 (118): Die Verfassung muss als Ganzes ausgelegt werden, und die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung sind so zu deuten, dass sie möglichst miteinander zu harmonisieren sind³⁸.

³⁹ S. Richard Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der Deutschen Reichsverfassung im allgemeinen, in: Nipperdey (Hrsg.), *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, 1. Bd., 1929, S. 1 (9); aufgegriffen z.B. in BVerfGE 6, 55 (72); 39, 1 (38).

⁴⁰ S. oben S. 43

⁴¹ Zur vergleichbaren österreichischen Entwicklung s. hier nur Korinek, in: *Festschrift Walter*, S. 363 (380 f.) m.w.Nachw.

⁴² S. etwa im Blick auf Art. 36 LV StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 94 (99), wo allerdings der unzutreffende Eindruck erweckt wird, diese Auslegung ergebe sich aus einer Wortlautinterpretation.